Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration am 23. Februar 2025
(Antragseingang bis spätestens am 24.02.2025, 12.00 Uhr)

Familienname (ggf. auch Geburtsname): _____

Geburtsname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift der Hauptwohnung: _____

Telefon-Nr./ E-Mail: _____

Ausweisdokument: _____
(Nummer; Ausstellende Behörde; Ausstellungsdatum)

Am Wahltag werde ich seit mindestens drei Monaten (26.11.2024) in der Stadt Cochem ununterbrochen meine Hauptwohnung innegehabt haben. ☐ ja ☐ nein

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in das amtliche Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration

☒ **der Stadt Cochem**

als:

☐ nicht meldepflichtige/r wahlberechtigte/r ausländische/r Staatsangehörige/r

☐ staatenlose/r Einwohner/in

☐ Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat als Spätaussiedler/in oder deren Familienangehörige/r nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,

☐ Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat durch Einbürgerung,

☐ Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes *(Territorialprinzip)*

☐ Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist. *(Abstammungsprinzip)*

(Zutreffendes bitte ankreuzen UND Nachweis beifügen)

Die Richtigkeit meiner Angaben wird hiermit bestätigt

_____
Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

§ 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), Auszug

(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 7 Staatsangehörigkeitsgesetz

Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wird von der zuständigen Verwaltung ausgefüllt			
(1)	Antragseingang ☐ verspätet ☐ rechtzeitig		
(2)	Status als nicht meldepflichtige(r) ausländische(r) Staatsangehörige(r), als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige die nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie als Staatenloser nachgewiesen ☐ nein ☐ ja		
(3)	16. Lebensjahr am Wahltag vollendet	☐ nein	☐ ja
(4)	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen Mindestens dreimonatige ununterbrochene Innehabung einer Hauptwohnung im Wahlgebiet	☐ nein	☐ ja
(5)	Wahlausschlussgrund gemäß § 2 KWG	☐ vorhanden	☐ nicht vorhanden
(6)	Vermerk über die Eintragung in das Wählerverzeichnis / Zuweisung des Antrages: (Datum, Verwaltung)		